

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 83/07 B

L 1 AL 177/06 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 10 AL 1019/04 (SG Speyer)

..... ,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte, Antragsgegnerin
und Beschwerdegegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. August 2007 durch
die Vizepräsidenten Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. V o e l z k e und die Richterin Dr. R o o s beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 4. Mai 2007
Prozesskostenhilfe zu gewähren und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abge-
lehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem be-
zeichneten Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit Schreiben vom 16. Mai 2007 um Überprüfung der "Sache vom Sozialgericht" gebeten und damit sinngemäß Beschwerde eingelegt und mit Schreiben vom 27. Mai 2007 ebenfalls sinngemäß zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt.
- 2 Dem Kläger steht Prozesskostenhilfe nicht zu, denn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Sozialgerichtsgesetz <SGG>; § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). Eine der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG abschließend aufgezählten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung von höchstrichterlicher Rechtsprechung, Verfahrensmangel des Landessozialgerichts <LSG>) wird sich nicht darlegen oder bezeichnen lassen. Die Entscheidung des LSG lässt insbesondere keinen Verfahrensfehler erkennen, denn die Berufung war nach Aktenlage unzulässig, weil der Wert des Beschwerdegegenstandes (Arbeitslosenhilfe für drei Tage) den maßgeblichen Beschwerdewert von 500 Euro nicht überschritten hat. Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe muss daher abgelehnt werden. Damit entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der Prozesskostenhilfe (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 3 Da die Beschwerde des Klägers nicht in der gesetzlichen Form (§ 166 SGG) durch einen beim Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden ist, ist sie schon deshalb nach § 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

